

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 60 (1980)

Heft: 7

Artikel: Lomé II : die EG im Nord-Süd-Dialog

Autor: Mettler, Hans Jörg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANS JÖRG METTLER

Lomé II

Die EG im Nord-Süd-Dialog

Die Jahre 1980/81 müssten auf jeden Fall mehr sein als nur die Schwelle zu einem neuen Jahrzehnt. Ob wir es wollen oder nicht: die weltgesellschaftlichen und weltwirtschaftlichen Strukturen und Prozesse, gerade auch die gegenwärtigen politischen Ereignisse auf der Weltbühne, deuten unmissverständlich auf Umbruch und auch Aufbruch in eine neue Zeit hin. Dies ausgerechnet in einer Periode, die von einem Neo-Konservatismus geprägt ist. Eine neue gesellschaftliche Devise heisst heute: «Nicht mehr das Verändern, sondern das Gleichgewicht von Verändern und Erhalten ist das anstehende Problem» (Thomas Nipperdey). Doch wenn mit dem Begriff «konservativ» die Besinnung auf gewisse gesellschaftliche Werte – vor allem Gleichheit der menschlichen Würde, Gerechtigkeit in der Verteilung und Brüderlichkeit im gesellschaftlichen Umgang in weltpolitischem Massstab – und mit dem Attribut «neo» Aufbruch und Neuordnung gemeint wird, müssen sich weder die demokratisch-sozialistischen noch fortschrittlich-liberal denkenden Zeitgenossen allzu grosse Sorgen über den gegenwärtigen Trend des Zeitgeistes machen!

Die Ereignisse in und um Afghanistan haben teilweise überstürzt zu neuen Strategien geführt und neue – oder nur alte und best-eingeübte? – Kräfte entfesselt. Der Begriff des Kalten Krieges – während der siebziger Jahre zunehmend in akademisch-historischem Interesse wahrgenommen – wurde jetzt wieder ins breite Volk geschleudert. In der Tat ist ein frostiges Klima im Ost-West-Verhältnis auch eingetreten, provoziert durch die Machtpolitik der UdSSR. Und gleichzeitig – als Folge der neuen Spannungsherde – erreicht uns das Schlagwort des «Aufbaus der Dritten Welt»: einerseits, weil etwa das Abstimmungsergebnis in der UNO-Vollversammlung an den Tag gebracht hat, was die Entwicklungsländer – zumal auch

die blockfreien unter ihnen – von der sowjetischen Expansion halten; andererseits, weil die an den wohlhabenden Norden gerichteten Stimmen der unterprivilegierten Völker immer lauter (und radikaler) werden und als Warnung dienen müssen, noch rechtzeitig – doch nicht unüberlegt und überstürzt – etwas in Richtung Strukturveränderung und Umverteilung zu tun, bevor neben einem wirklich neuen Kalten Krieg auch noch ein offener Konflikt zwischen Nord und Süd ausbricht. Und der ehemalige Bundeskanzler Willy Brandt hat ebenso recht, wenn er schreibt: «wir erleben, wie die Spannungen zwischen Nord und Süd die Ost-West-Gegensätze verschärfen».

Anfang dieses Jahres hat die Nord–Süd-Kommission (unter der Leitung von Brandt) die Gefahren eines Nord–Süd-Konfliktes realistisch aufgezeichnet. Um eine Verschärfung der Konflikte zu verhindern, wird darin als «neuer» Denkansatz der Entwicklungshilfe eine universale, kollektive Lastenverteilung gefordert. Konkret wird vorgeschlagen, Abgaben einzuführen, welche die Leistungsfähigkeit von Ländern zu berücksichtigen haben. Auch wird die Erhebung einer Steuer auf den internationalen Handel verlangt, finanzielle Abschöpfungen bei Waffenexporten und zusätzliche Einkünfte aus dem internationalen Gemeinbesitz. Auch prozedurale Veränderungen werden angeregt.

Vor dem Hintergrund des Brandt-Berichts sowie dem neuen Abkommen zwischen der EG und den AKP-Staaten sollen im vorliegenden Aufsatz auf zwei grundsätzliche Fragen einige Antworten gefunden werden:

1. Inwieweit kann oder könnte das neue Lomé-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den 60 Staaten des afrikanischen Kontinents, des karibischen Raums und der pazifischen Inseln den Forderungen eines weltweiten Umdenkens in der Entwicklungshilfe entsprechen?
2. Könnte die Schweiz – bei einem allenfalls grösseren Engagement in der Entwicklungshilfe – im Ansatz der Lomé-Verträge für die Zukunft eine Rolle spielen? Wenn ja, was für Möglichkeiten bieten sich ihr allenfalls an?

Um die folgenden Ausführungen auch etwas praxisbezogen zu gestalten, werden sie mit konkreten Entwicklungsprojekten aus den beiden westafrikanischen Ländern Senegal und Guinea-Bissau angereichert. Die Auswahl dieser beiden Staaten erweist sich gerade deshalb günstig, weil es sich bei dem einen um ein staatskapitalistisches, beim anderen um ein sozialistisch-orientiertes Entwicklungsland handelt, deren Entwicklungsstand zudem erheblich voneinander abweicht: die ehemals portugiesische Provinz gehört zur Kategorie der rund drei Dutzend ärmsten Ländern der AKP-Klasse, denen in vielen Bestimmungen im Lomé-Vertrag auch Sonderbehandlung eingeräumt wird. Auch hat der Autor dieses Beitrages die beiden Entwicklungsländer kürzlich besucht.

Der neue Lomé-Vertrag

Zwei wichtige Ereignisse in den Beziehungen zwischen Industrieländern und Dritter Welt haben sich im letzten Jahr ergänzt: die 5. Welthandelskonferenz in Manila (UNCTAD V) und die Unterzeichnung des 2. Lomé-Abkommens (am 31. Oktober in Togo); letzteres als die Realisierung der in Manila geäusserten Hoffnungen, auf regionaler Ebene neue Muster der Entwicklungszusammenarbeit einzuleiten. (Alle EG- und auch AKP-Staaten waren an der UNCTAD-Konferenz vertreten.) Was in Manila als wichtigste Entwicklungsstrategie propagiert wurde – nämlich: die Öffnung der Märkte der reichen Länder für die Ausfuhren der Entwicklungsländer, damit sie die für die Entwicklung notwendigen Devisen erhalten – gilt auch als ein Herzstück der neuen Lomé-Konvention.

Unter dem Titel der *handelspolitischen Zusammenarbeit* erhalten die AKP-Länder – wie schon unter dem Lomé-1-Vertrag für 99,5 Prozent ihrer Ausfuhren den zollfreien Zugang zum EG-Markt. Weder Zölle und Steuern noch mengenmässige Beschränkungen dürfen grundsätzlich von den EG-Staaten eingeführt werden. Die Bestimmung hat allerdings zwei Schönheitsfehler: es gibt Ausnahmen zum Schutz des gemeinsamen Agrarmarktes sowie die Möglichkeit, dass ein EG-Staat bei «schwerwiegenden Störungen» (Art. 12) Schutzmassnahmen einführen kann, unter Umständen sogar ohne vorhergehende Konsultation (Art. 13,3). Ebenso mussten die 60 Entwicklungsländer unter Androhung von Zollerhebungen über 30 Selbstbeschränkungsabkommen bei sog. «sensiblen» Produkten akzeptieren. Die AKP-Staaten konnten sich bei den Verhandlungen indessen ausbedingen, dass solche Massnahmen nicht zu «protektionistischen Zwecken» und zur «Verhinderung struktureller Entwicklungen» missbraucht werden dürfen (Art. 12,2).

Was Mengenbeschränkungen anbelangt, darf in diesem Zusammenhang nur ein Beispiel aus Senegal angeführt werden: grundsätzlich dürfen die AKP-Staaten Gemüse, das mit der Produktion in EG-Staaten in Konkurrenz steht, nur während der Wintermonate ausführen. Durch die Verzögerung eines Gemüseprojekts werden nun in Senegal Tausende von Tonnen Tomaten erst herangereift sein, wenn diese Zeitlimite überschritten ist. Ein Produzent von Tomatenkonzentrat konnte die günstige Stunde nutzen, um sich die ganze Ernte relativ billig anzueignen. Zum Vorteil gelangt indessen die (unvorhergesehene) Tatsache, dass das landwirtschaftliche Produkt nun im eigenen Land verarbeitet wird!

Neu erscheint im 2. Lomé-Vertrag unter dem Vertragstitel der handelspolitischen Zusammenarbeit das Kapitel der *Handelsförderung*. Sie soll die Mechanismen schaffen, welche in Entwicklungsländern die Kette von der Produktion eines Gutes bis zur Endverteilung schliesst (Art. 20). Zu

diesem Zweck gewährt die EG (im Rahmen des 5. Entwicklungsfonds – künftig EEF genannt) technische und finanzielle Beihilfe (Art. 21). So bedeutungsvoll diese Bestimmung auch ist, soll im folgenden kurz auf einige Probleme der praktischen Durchführung hingewiesen werden:

- Verbessert werden sollen zum Beispiel die Organisationsstrukturen, die Finanzierung und die Arbeitsmethoden innerhalb der AKP-Staaten. In Senegal ist eine Staatshandelsgesellschaft (ONCAD) mit den vielfältigsten Transport- und Verteilungsaufgaben betraut. Sie ist allerdings dermassen uneffizient und korrupt, dass diese auf äusseren sowie inneren Druck reorganisiert werden sollte. Die konkreten Massnahmen ziehen sich jedoch über Monate, ja Jahre hin.
- Zur Verbesserung der administrativen Strukturen und Prozesse finanziert die EG Schulungsprogramme und Sonderausbildungen für Kader, die sich aus einheimischen Kräften rekrutieren sollen. Positiv ist zu erwähnen, dass sich die EG um einen hohen Preis bemüht, die Projekte durch gezielte Schulungen zu «nationalisieren». Auf der anderen Seite fällt negativ ins Gewicht, dass Hunderte von Millionen Franken dafür an Consultants in Europa ausbezahlt werden, die sich oft mehr um den eigenen Profit kümmern (bis zu Fr. 1000.— pro Tag zusätzlich Tagesspesen) als um eine angemessene Ausbildung der einheimischen Bevölkerung an Ort und Stelle. (Quelle: Budgetierung eines Ausbildungsprogrammes aus Guinea-Bissau.)
- Die Entwicklung der Infrastruktur, um die Lagerung oder den Transport von Produkten für den raschen Export zu erleichtern und zu beschleunigen. Durch bürokratische Schlamperien werden ganze Ernten zerstört – zum Beispiel die Baumwollernte in einer Region in Guinea-Bissau, weil die Lagerhallen zu spät errichtet werden konnten. Zudem sind die Strassen in einem derart desolaten Zustand, dass die Transportmittel schnell in Brüche gehen. Jedoch wird mit bilateraler Hilfe eine Autobahn gebaut, welche den Flughafen von Guinea-Bissau mit der Hauptstadt Bissau verbinden soll. Es herrscht also ein Mangel an Prioritäten!

Als Fazit bleibt, dass die Handelsförderung – so notwendig sie ist – solange Schlagwort bleibt, als die Probleme nicht koordinierter und effizienter angegangen werden.

Übrige Bestimmungen

Die weiteren Titel der neuen Lomé-Konvention umfassen das System zur Stabilisierung der Exporterlöse, den Investitionsschutz, die industrielle sowie landwirtschaftliche Kooperation und die finanzielle und technische Zusammenarbeit.

Im neuen Abkommen sind die Auslösungsbedingungen für das *STABEX-System* für 44 landwirtschaftliche Produkte und (neu) die sieben Mineralien Kupfer, Kobalt, Phosphate, Mangan, Bauxit, Aluminium und Zinn verbessert und verwaltungstechnisch vereinfacht worden. Was die Minenprodukte anbelangt, muss der STABEX als eine Art Schadens- oder Unfallversicherung betrachtet werden. Bei den obengenannten Mineralien muss entweder ein Bergwerksunglück geschehen oder ein Preisverfall

von mindestens 10 Prozent eintreten, damit ein AKP-Staat Vergütungszahlungen, respektive Darlehen zu Sonderbedingungen, erhalten kann. Die STABEX-Beträge können einen grossen Anteil der Hilfen an ein AKP-Land ausmachen. Im Fall von Senegal sind im 1. Lomé-Vertrag, der die Zeitspanne von 1975 bis 1979 umfasste, über 40 Prozent der an dieses Land entrichteten Hilfe in Form von STABEX-Zahlungen erfolgt (etwa 150 Millionen Franken). Der Betrag kam praktisch ausschliesslich wegen Ernte- und damit Ausfällen der Exporterlöse von Erdnüssen zustande. Auch Guinea-Bissau kam in den Genuss von STABEX-Ausrichtungen, und zwar aus entgangenen Erlösen von Erdnüssen, Palmenöl und Baumwolle. Zur Kategorie der ärmsten AKP-Ländern zählend, muss es die Zahlungen allerdings nicht mehr zurückerstatten.

Was den *Investitionsschutz* anbelangt, dürfen die AKP-Staaten den einen EG-Mitgliedstaat nicht schlechter stellen als den anderen, was einer Art Meistbegünstigungsklausel im EG-Rahmen entspricht. Allerdings müssen bilaterale Referenzabkommen geschlossen werden, in welchen die genauen Modalitäten bestimmt sind. Grundsätzlich werden davon diejenigen (Neu-) Investitionen betroffen, welche mit (und nach) dem neuen Lomé-Vertrag getätigter werden.

Unter den Lomé-Titeln *Industrielle Kooperation* und *Landwirtschaftliche Kooperation* finden sich Bestimmungen, die auf die Förderung der regionalen Zusammenarbeit als oberste Zielsetzung hinweisen. In Artikel 66 wird insbesondere die Entwicklung von verschiedenen Industrietypen in den AKP-Staaten angepeilt, die Aufteilung und Verknüpfung verschiedener Industriesektoren zwischen den Staaten sowie die Komplementarität zwischen Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistung. In Artikel 83 wird einer landwirtschaftlichen Entwicklung das Wort geredet, welche sowohl den Binnenkonsum befriedigen als auch den Export fördern soll. Auch wird mit allem Nachdruck von seiten der EG wie der AKP-Staaten gefordert, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit mit finanzieller und technischer Hilfe vorangetrieben wird. Als Beispiel kann etwa ein Strassenprojekt herangezogen werden, das von der EG mitfinanziert und die Städte Dakar, Banjul und Bissau miteinander verbinden wird.

Die finanzielle und technische Zusammenarbeit umfasst 13 verschiedene Kapitel. Sie reichen von den Verantwortungen der EG- und AKP-Staaten über die regionale Zusammenarbeit, die Dringlichkeitshilfen, bis zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmungen und sogenannten «Mikrorealisationen» (vgl. später).

Das Lomé-Abkommen im Lichte des Brandt-Berichts

Sind mit dem neuen Lomé-Abkommen tatsächlich «neue Strukturen» eingeleitet, welche Willy Brandt und die Nord-Süd-Kommission in ihrem Bericht als die grundlegenden Bedingungen einer gerechteren Entwick-

lung anvisieren? Bei einer Vertragsanalyse muss man zur Erkenntnis gelangen, dass einige Titel, Kapitel und konkrete Bestimmungen in diese Richtung laufen. Die grössten Probleme scheinen jedoch darin zu liegen, dass viele AKP-Staaten nicht geneigt sind, notwendige Strukturreformen (vor allem Agrarreformen) durchzuführen sowie Einkommensverteilungen zwischen Stadt und Land vorzunehmen: so herrschen mancherorts Ausbeutungssysteme zwischen «Zentrum» und «Peripherie», wobei sich die herrschenden Schichten – inklusive vor allem die Verwaltungen – auf Kosten der übrigen Bevölkerung bereichern. In diesem Sinn liegt es etwa keineswegs nur am Westen (respektive beim reichen Norden), einen sogenannten «neuen Glauben an die Würde des Menschen» zu verkünden, sondern auch bei den AKP-Staaten selbst, wo die oberen Schichten teilweise durch blinde Zuwendung zu westlichen Modernitätsmustern und «prassenden» Verhaltensweisen den Kontakt zu ihren eigenen Völkern zunehmend verlieren.

Einige der im Brandt-Gremium geäusserten Forderungen sind im Ansatz der Lomé-Abkommen vom Prinzip her bereits erfüllt. Es sollen an dieser Stelle nur drei Beispiele herausgegriffen werden:

— Erstens sind durch die gemeinsamen Institutionen der EG- und AKP-Länder Gesprächsforen eingerichtet worden, welche den Dialog zwischen Nord und Süd verbessern. In den Artikeln 163 bis 178 sind die Grundzüge umschrieben, nach denen die drei Institutionen «Ministerrat», «Botschafterkomitee» und «Konsultative Versammlung» verhandeln sollen. Diese Gremien treffen sich periodisch und diskutieren die laufenden Probleme. Auffallend ist – und damit ist die Vormund-Rolle Europas offensichtlich –, dass in vielen Fällen zwar das Konsultationsrecht der AKP-Länder gewährleistet ist, letztlich aber immer der Wille der EG massgebend und auch entscheidend ist. Auf der anderen Seite aber verfügen auch die AKP-Länder über mancherlei Verfügungs- und Bestimmungsrechte. In diesem Zusammenhang darf auf die «gemeinsamen Verantwortungen» (Art. 108) hingewiesen werden.

— Zweitens schafft das STABEX-System eine Art Einkommensgarantie für die AKP-Länder, ohne gegen die Grundsätze einer freien Marktwirtschaft zu verstossen. Vertreter der AKP-Staaten beurteilen dieses System grundsätzlich positiv, bedauern aber einstimmig, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen.

— Drittens hat die EG bis zu einem gewissen Punkt anerkannt, dass für die Entwicklung vor allem die ländlichen Strukturen zu fördern sind. Dies kommt durch viele Bestimmungen im neuen Lomé-Vertrag zum Ausdruck. Zunächst einmal durch die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmungen sowie die bessere Dotierung mit Finanzmitteln für sogenannte Mikrorealisationen. Unter letztere Kategorie fallen Projekte, welche den lokalen Bedürfnissen entsprechen und von den Dörfern in eigener Regie oder mit Hilfe vorübergehender technischer Hilfe ausgeführt und kontrolliert werden. Die «kollektive» Verantwortung soll auf die Art und Weise der Finanzierungsmodalitäten geschaffen werden: Projekte werden anteilmässig von der EG, dem Staat, der Region und der betroffenen Dorfgemeinde finanziert. Weiterhin werden sogenannte «integrierte» Landwirtschaftsprojekte entwickelt, bei denen vor allem

auf den sozio-kulturellen Hintergrund der Bevölkerung eingegangen wird. Positive Ansätze sind zum Beispiel in der Casamence in Südsenegal bei Bananen-Kooperativen und in Bafatá (östlich von Bissau) bei der Produktion und Verarbeitung von Baumwolle zu beobachten (beides EG-Projekte).

Möglichkeiten einer Schweizer Mitwirkung

Die «erste» Generation der schweizerischen Durchdringung in den Raum der Europäischen Gemeinschaften – diejenige auf dem Gebiet des Handels – ist herangereift und wird sukzessive konsolidiert. Die Schweiz stellt sich hier vor allem auf die Anpassungen ein, die mit der Ausdehnung des EG-Raums in den Süden (Griechenland, Portugal und Spanien) notwendig sind und werden. Daneben wird an einer «zweiten» Integrationsstufe gearbeitet, auf dem Gebiet des Dienstleistungsverkehrs. Hier müssen – wie die Verhandlungen für ein Versicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der EG gezeigt haben – schon schwierigere Hürden übersprungen werden. Man darf sich fragen, ob die weitere Integration der Schweiz in die EG – sofern überhaupt erwünscht – so pragmatisch «Schritt für Schritt» erfolgen kann, mit anderen Worten: ob es zu einer dritten, vierten oder x-ten «Generation» kommen wird. Eines aber muss von vorneherein klargestellt werden: mit den gegenwärtig herrschenden Strukturen und den gegenwärtigen Abläufen des Integrationsprozesses – vorbestimmt durch die schweizerische Variante der «passiven» Neutralitätspolitik, welche den gesamten aussenpolitischen Handlungsspielraum ideologisch wie eine Kathedrale, politisch wie eine Festung umgibt – käme eine helvetische Einbettung in (spätere) EG-AKP-Vertragsabschlüsse vielleicht in der achten oder zehnten Generation zur Diskussion.

Diese Feststellung muss nicht unbedingt als Vorwurf aufgefasst werden: schliesslich hatte die Schweiz in ihrer langen Geschichte nie territoriale Kolonien besessen. Von daher gesehen bestände also kein Anlass dazu, vergangene Ausbeutungen heute oder zukünftig wiedergutzumachen! Dazu kommt, dass die Schweiz – ganz aus ihrer Tradition heraus – einen aussenpolitischen und aussenwirtschaftlichen Ansatz vertritt, den man «mondialistisch» nennt. Zudem unterstützt die Schweiz vorwiegend die ärmsten Entwicklungsländer. Das ist auch bei der Entwicklungshilfe so. In den Sonderbeziehungen, welche die EG mit den AKP-Staaten (alles ehemalige Kolonien) durch die Entwicklungshilfeabkommen unterhält, kommt indessen ein «regionalistischer» Ansatz zum Tragen.

Nun könnte man mit einem Recht argumentieren, dass in einer neustrukturierten Nord–Süd-Beziehung – zum Beispiel im Rahmen der UNO – regionale, respektive überregionale Kooperationsmuster entwickelt werden, bei denen sich die nördlich gelegenen Industrienationen vorzüglich einmal den geographisch näher gelegenen Südkontinenten annehmen würden. Man könnte dieses Modell mit dem Begriff der «vertikalen Interdependenz» umschreiben. Dies hiesse dann in der Praxis, dass alle Staaten und Staatenverbindungen primär einen regionalistischen Ansatz und erst

sekundär einen mondialistischen Ansatz vertreten würden. Die Schweiz als zukünftiges UNO-Mitglied würde sich dann in einer solchen Optik in diese neue Entwicklungsorganisation einigermassen einfügen.

Doch verlassen wir jetzt die «Wenn-und-Abers» und wenden uns etwas konkreter den Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz bei künftigen AKP-Abkommen zu. Wir umschreiben im folgenden einen *Maximalansatz* und einen *Minimalansatz*. Einen dritten oder «Null-Ansatz» müssen wir hier gar nicht erläutern, denn er liesse sich allenfalls mit der Tabuisierung einer Problematik bezeichnen. Ausser Betracht lassen wir auch die noch utopische Variante, wonach die Schweiz einmal EG-Mitglied würde und dann wohl automatisch auch Verhandlungspartner und Vertragspartner mit den AKP-Staaten werden müsste.

Der Maximalansatz: partielle Beteiligung

Er geht davon aus, dass die öffentliche Entwicklungshilfe der Schweiz massiv – etwa auf 0,5 % des BSP – aufgestockt und eine weitestgehende Koordination oder sogar Integration mit dem EEF und den anderen Instrumenten der EG-Entwicklungshilfe gesucht würde. Die Schweiz könnte – was die Handelskooperation anbelangt – den Markt für die AKP-Produkte völlig öffnen, eventuell – wie die EG – eingeschränkt mit einigen Mengenplafonds bei der Kategorie der «sensiblen» Produkte.

Für die Handelsförderung, das heisst die Absatzförderung von AKP-Produkten in der Schweiz und in Europa, könnten ihr «human capital», also zum Beispiel Marktstrategen und Marktexperten zur Verfügung gestellt werden. Was den STABEX anbetrifft, wäre eine proportionale Beteiligung am Fonds für die Stabilisierung von Exporterlösen denkbar. Dies vollständig (im Verteilungsschlüssel etwa zwischen 3 und 5 %) oder dann für diejenigen Rohstoffe, welche für die Schweiz von «vitalem Interesse» sind. Die Schweiz könnte sich auch mit Sachverstand und Kapital an der Erforschung von Energieprojekten mehr engagieren und sich an der industriellen sowie landwirtschaftlichen Zusammenarbeit beteiligen. In Frage kämen speziell Projekte zur Entwicklung der industriellen Verbreiterung (Diversifikation), der Schaffung von Verbindungslien zwischen verschiedenen Sektoren (= sektorale Integration) und die Unterstützung von sogenannten «integrierten» Landwirtschaftsprojekten. Mit dem Ziel der «Hilfe zur Selbsthilfe» wären vor allem auch angepasste, mittlere Technologien einzuführen und dabei gleichzeitig die soziokulturelle Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene zu fördern. Auf *institutioneller* Ebene könnte dann die Schweiz am AKP-Ministerrat als Beobachter und Ratgeber, im Bot-

schafterausschuss und in der Beratenden Versammlung (wo sich Parlamentarier der EG- und AKP-Staaten treffen) vollumfänglich mitwirken. Als oberste Aufgabe käme der Schweiz in diesen Gremien der Kampf gegen den Entwicklungsbürokratismus und gegen technokratische Entwicklungspolitik zu!

Da die Stimme der Schweiz aber zu schwach und unwirksam bliebe, das Schweizer Volk auch kaum für einen solchen «Maximalansatz» zu gewinnen wäre, müssen wir uns über *diese* Möglichkeit einer schweizerischen EG-AKP-Mitwirkung im Lomé-Rahmen nicht weitere Gedanken machen. Auch die mögliche Waffe der Entwicklungsländer, den *Investitionsschutz* künftig nur für EG-Mitglieder nach dem Prinzip der Meistbegünstigung zu gewähren und andere mögliche Diskriminierungsmethoden gegenüber der Schweiz einzuführen (z. B. Zurückhaltung bei der Lieferung gewisser Rohstoffe), vermöchte die Schweiz kaum in die Lage zu versetzen, an diesem Entwicklungsansatz teilzunehmen – also selbst nicht infolge «Druck von aussen».

Der Minimalansatz: Kooperation durch Koordination

In vielen Gesprächen mit Schweizer Entwicklungshelfern und mit EG-Entwicklungsspezialisten sind oft die gleichen Vorbehalte gegeneinander aufgebracht worden: die einen seien «anarchistisch», die anderen «technokratisch». Hinter diesen Schlagworten steckt etwas Richtiges, aber sie reflektieren nicht die ganze Realität. Mit anderen Worten kann «punktuelles», «lokales» Vorgehen in einigen Fällen konkret bessere Resultate mit geringerem Aufwand bringen, bei anderen Projekten wiederum muss eine Strategie und eine – eventuell übergeordnete, auch technokratische – Planung auf die Beine gestellt werden, bevor Programme verwirklicht werden können. Gehen wir nun davon aus, die Schweiz würde für die 35 ärmsten AKP-Länder 0,1 Prozent des BSP aufwenden, also rund 180 Mio Franken pro Jahr. (Diese Summe entspräche [wiederum] rund 3 Prozent der Gesamthilfe unter dem Lomé-2-Vertrag von 1980–85.) Die Schweiz könnte dann mit der EG und den AKP-Ländern ein Sonderabkommen schliessen, das den drei Vertragsparteien folgende Vorteile brächte:

Für die AKP-Länder: Mehr Finanzhilfe, mehr Kredite, Zinsvergünstigungen usw. Grössere finanzielle Beteiligung am STABEX (für landwirtschaftliche Produkte und Mineralien). Technisches «know-how» und «human capital», Sozialdienste usw. aus der Schweiz.

Für die EG: «Entlastung» des Verteilungsschlüssels, Aufstockung der Mittel. Einsatz von Entwicklungshelfern speziell für die sozio-kulturelle Entwicklung, für Be-

wässerungsprojekte und allgemeine Koordinationsarbeiten. Die Schweiz als «neutraler» Schiedsrichter.

Für die Schweiz: «Sicherung» der Rohstoffe, langfristige Garantiepreise. Beteiligung an der Gemeinschaftspräferenz: die Finanzmittel des EEF müssten – soweit sie zurückfliessen – auch die Schweiz berücksichtigen. Von daher gesehen wären für die Schweizer Industrie neue und bedeutende Aufträge zu erwarten (welche unter Umständen die eingesetzten Finanzressourcen noch übersteigen könnten). Gleiche Garantien für den Investitionsschutz wie für die neun EG-Staaten.

Kooperation liesse sich vor allem auch durch vermehrte Kofinanzierung von Projekten bewerkstelligen. Das System der Kofinanzierung selbst birgt allerdings grosse Schwierigkeiten in sich, und zwar für die europäischen Länder wie auch für die Entwicklungsländer. Eine Gefahr besteht beispielsweise darin, dass sich zuviele Berater, zuviele Geldgeber zu unterschiedlichen Bedingungen und unterschiedlichen Kapitalsummen mit ebenso unterschiedlichen Auffassungen und Empfehlungen in ein Projekt einmischen. Möglich wäre aber die Zusammenlegung der Mittel für kleine und mittelgrosse Projekte, die dann von den Entwicklungsberatern und AKP-Behördeninstanzen an Ort und Stelle selbst verwaltet würden. Die Schweiz könnte dann vor allem an der finanziellen und technischen Zusammenarbeit teilnehmen, wie sie im 7. Kapitel des Lomé-Vertrags umschrieben ist: an der Programmierung, Instruierung, Projektevaluation; der Beteiligung an der regionalen Kooperation (z. B. für Institute, Spitäler, Schulen und Infrastruktur); an der Dringlichkeitshilfe (für das Management von Transporten, Verteilung usw.); an der technischen Kooperation (vor allem beispielsweise bei «integrierten» Projekten, Bewässerungssystemen); an der technischen und finanziellen Assistenz für die Errichtung kleiner und mittlerer Unternehmungen; an Mikrorealisationen (also Projekten, die von lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Geldgebern zusammen finanziert werden und bei denen die Verantwortung grundsätzlich auf lokaler Ebene liegt).

Vor allem aber sollte die Schweiz einen aktiven Beitrag dazu leisten, dass Entwicklungshilfe nicht dafür ausgeschüttet wird, um «den Reichen der Armen zu helfen». Nötig aber haben sie die wirklich leidenden und unbemittelten Schichten, allerdings unter der strikten Devise der Hilfe zur Selbsthilfe!